

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, 30. April 2007

Inhalt

Satzung der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund	86	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	103
Satzung über die Leitung der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche	91	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau, Kirchenkreis Siegen	103
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost	94	Rüstzeit für Küsterinnen und Küster	104
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd	96	103. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe	104
Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Brechten	99	Generalversammlung 2007 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –	105
Satzung der Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen	99	Persönliche und andere Nachrichten	105
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel	101	Berufung	105
Urkunde über die Aufhebung der 15. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	101	Freistellungen	105
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen	101	Entlassung	105
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof	102	Ruhestände	105
Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho	102	Todesfälle	105
Urkunde über die Errichtung der 1.2 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel	102	Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO)	105
Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel	102	Bestandene Prüfungen	106
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein	103	Freie Pfarrstellen	106
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford	103	Neu erschienene Bücher und Schriften	106
		Christiane Burbach, Peter Döge (Hrsg.): „Gender Mainstreaming, Lernprozesse in wissenschaftlichen, kirchlichen und politischen Organisationen“, 2006 (<i>Dröttboom</i>)	106
		Deutsche Bibelgesellschaft: „Komm, lass uns feiern. Die Bibel für Kinder mit Fragen zum Leben“, 2006 (<i>Othmer-Haake</i>)	107
		Rolf-Walter Becker: „Bei euch aber ist es nicht so! Notizen zur Spiritualität und zum Umgang mit Macht in der Kirche“, 2006 (<i>Schmidt</i>)	107
		Urs Baumann, Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.): „Der Weltgebetstag der Frauen – Situation und Zukunft der Ökumene“, 2006 (<i>Jochum</i>)	108
		Lucian Hölscher: „Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland“, 2005 (<i>Dr. Fleischer</i>)	109

Satzung der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund

Präambel

Die Kirchengemeinden Bodelschwingh, Dortmund-Nette, Dortmund-Oestrich, Mengede und Westerfilde, alle Kirchenkreis Dortmund-West, haben sich zum 1. Januar 2007 zur Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund zusammengeschlossen. Die neue Kirchengemeinde gibt sich folgende Satzung, die bis zum 1. Juli 2011 durch das Presbyterium überprüft werden soll:

§ 1

Das Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und entwickelt eine Gemeindekonzeption. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(3) Zum Presbyterium gehören entsprechend der Kirchenordnung 24 gewählte Presbyterinnen und Presbyter, davon kommen aus der früheren Kirchengemeinde

- Bodelschwingh vier Presbyterinnen oder Presbyter,
- Dortmund-Oestrich vier Presbyterinnen oder Presbyter,
- Dortmund-Nette fünf Presbyterinnen oder Presbyter,
- Mengede sieben Presbyterinnen oder Presbyter,
- Westerfilde vier Presbyterinnen oder Presbyter.

(4) Das Presbyterium wählt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung seinen Vorsitz sowie die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister und die jeweilige Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(5) Das Presbyterium behält sich folgende Personalentscheidungen vor:

- a) Kündigungen oder Vertragsaufhebungen;
- b) Einstellungen von Leiterinnen oder Leitern in den Kindertagesstätten, Küsterinnen oder Küstern, Gemeindesekretärinnen oder Gemeindesekretären, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern.

§ 2

Der geschäftsführende Ausschuss

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss (GA). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der GA besteht aus fünf Personen, darunter der oder die Vorsitzende des Presbyteriums und seine oder ihre Stellvertretung sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister und ihre oder seine Stellvertretung. Unter den Mitgliedern sind mindestens drei gewählte Mitglieder des Presbyteriums.

(2) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(3) Die Aufgaben des GA sind:

- a) Die Presbyteriumssitzungen inhaltlich und methodisch so vorzubereiten, dass sowohl eine konstruktive als auch effektive Arbeit möglich ist;
- b) die Presbyteriumsbeschlüsse durchzuführen und ihre Ausführung zu kontrollieren;
- c) Entscheidungen über Personalangelegenheiten zu treffen, soweit sie nicht in die Befugnisse des Presbyteriums fallen.
- d) die Zusammenarbeit der Fachausschüsse zu koordinieren;
- e) Arbeitsvorgänge und Verwaltungstätigkeiten zu veranlassen und zu begleiten, die nicht durch die Fachausschüsse abgedeckt sind;
- f) das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde zu beaufsichtigen.

(4) Die Sitzungen des GA werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des GA sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und allen weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung des GA die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Die Fachausschüsse

(1) Alle Fachausschüsse arbeiten im Rahmen des Haushaltsplanes und innerhalb der Rahmenbeschlüsse. Das Presbyterium bildet nach Artikel 74 KO für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit folgende Fachausschüsse:

- a) Finanzen, Liegenschaften und Bauangelegenheiten;
- b) Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“;
- d) Gemeindeaufbau und Konzeptionierung der pastoralen Arbeit;
- e) Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene;
- f) Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und Schwerpunktarbeit „Junge Familien“;
- g) Friedhofsangelegenheiten.

(2) Die obigen Fachausschüsse untergliedern sich je nach Bedarf in verschiedene Arbeitsbereiche. Diese Arbeitsbereiche haben die Aufgabe, die Arbeit der Fachausschüsse zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion. Näheres regeln die Fachausschüsse in Absprache mit dem Presbyterium.

§ 4

Die Besetzung der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder haben.

Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind mehr als die Hälfte Mitglieder des Presbyteriums, unter diesen können auch Pfarrerrinnen oder Pfarrer i. E. sein, die nach § 1 Absatz 2 beratend an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen.

(3) Für die Berufung in die Fachausschüsse stehen alle Mitglieder des Presbyteriums zur Verfügung. Jedes Mitglied des Presbyteriums soll als stimmberechtigtes Mitglied in mindestens einem und darf höchstens in zwei Fachausschüssen sein.

(4) Neben Mitgliedern des Presbyteriums werden gemäß Artikel 74 (3) KO auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Fachausschüsse können weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(6) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss des Presbyteriums gemäß Artikel 66 KO gewählt.

§ 5

Die Struktur der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden und regeln ihre oder seine Vertretung. Fachausschussvorsitzende können ausschließlich Mitglieder des Presbyteriums werden. Diese dürfen jeweils nur den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Fachausschusses ein.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzung anwesend sind.

(4) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des

jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Fachausschüsse tagen mindestens 4-mal im Jahr.

§ 6

Die Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Der Fachausschuss ist dafür verantwortlich, die ihm im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel zu überwachen, einzuhalten und Ausgaben selbstständig anzuweisen.

(3) Zeichnungsberechtigt sind die oder der Vorsitzende des Fachausschusses bzw. die Vertretung des oder der Vorsitzenden. Der Fachausschuss bestimmt für die zweite Zeichnungsberechtigung ein weiteres stimmberechtigtes, nichttheologisches Mitglied sowie dessen Vertretung.

(4) Die fachliche Weisungsbefugnis für das in den Fachausschüssen betreute haupt- und nebenamtliche Personal liegt, soweit es in den Fachausschüssen nicht anders geregelt wird, bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses.

§ 7

Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- die Stellvertretung der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters,
- drei Mitglieder des Presbyteriums entsprechend § 4 (2),
- sowie vier Mitglieder entsprechend § 4 (4).

Bei der Berufung des Ausschusses soll das Presbyterium die unter § 7 (2) genannten Aufgaben des Fachausschusses (a-e/ f-o/ p-q) im Blick haben.

(2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes;
- b) gegebenenfalls Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO);
- c) Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO);
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;

- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;
 - g) Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
 - h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
 - i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
 - j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
 - k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
 - l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen;
 - m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
 - n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO);
 - o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren;
 - p) Konzeptentwicklung bezüglich möglicher Einnahmequellen der Kirchengemeinde;
 - q) Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums zur Nutzung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen durch Dritte.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000 € je Maßnahme soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen;
 - b) die Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauunterhaltungsmittel im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Prioritätenliste und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 8

Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Dem Fachausschuss gehören an
- a) folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für diesen Fachausschuss zuständig ist,
 - drei Presbyterinnen oder Presbyter,
 - zwei Leiterinnen oder Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder.
 - b) folgende Mitglieder mit beratender Stimme:
 - der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Schwerpunktarbeit „Junge Familien“,
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Bereich der ergänzenden Betreuungsangebote,
 - zwei Elternratsvertreterinnen oder -vertreter,
 - ein weiteres sachkundiges Mitglied.

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ eine Gesamtkonzeption in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept zu entwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, tragfähige Modelle zur Ausgestaltung der Arbeit mit den einzelnen Einrichtungen abzustimmen.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder;
 - b) Vorschläge für den Haushaltsplan;
 - c) Einstellungsgespräche;
 - d) Dienstanweisungen;
 - e) Vorschläge für bauliche Veränderungen.
- (4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:
- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
 - b) die Öffnungs- und Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder;
 - c) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzeption und der Modelle ergeben.

(5) Der Fachausschuss steht in Kontakt mit der Fachberatung, zu außerkirchlichen Trägern für Kinder und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien in Absprache mit dem Fachausschuss für „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule““.

§ 9

Der Fachausschuss für Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“

- (1) Dem Fachausschuss gehören an
- a) folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständig ist,
 - der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“,
 - eine Jugendpresbyterin oder ein Jugendpresbyter,
 - eine Presbyterin oder ein Presbyter für den Bereich „Kirche und Schule“,
 - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter,
 - eine Jugendliche oder ein Jugendlicher.
 - b) folgende Mitglieder mit beratender Stimme:
 - die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Kontaktstelle für Jugendarbeit des KK DO WEST,
 - Vertreterin oder Vertreter des Bereichs „Schule“,
 - zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - zwei Jugendliche.

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich „Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit ‚Kirche und Schule‘“ tragfähige Modelle zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und konzeptionell zu entwickeln. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die Schwerpunktpfarrstelle für den Bereich „Kirche und Schule“ zu unterstützen und zu begleiten. Diese Konzepte erfolgen in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Kinder, Jugendliche und Schwerpunktarbeit ‚Kirche und Schule‘“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Schwerpunktarbeit „Kirche und Schule“;
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan;
- c) Einstellungsgespräche;
- d) Dienstanweisungen;
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.

(5) Er nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

(6) In Absprache mit dem Fachausschuss für „Tageseinrichtungen für Kinder“ steht der Fachausschuss in Kontakt mit den inner- und außerkirchlichen Trägern für Kinder und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 10

Der Fachausschuss für Gemeindeaufbau und Konzeptionierung der pastoralen Arbeit

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) drei Pfarrerinnen oder Pfarrer aus dem Bereich der klassisch-pastoralen Gemeindearbeit;
- b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Bereich Schwerpunktarbeit;
- c) vier gewählte Presbyterinnen oder Presbyter;
- d) drei sachkundige Gemeindeglieder gemäß § 4 (4).

(2) Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln. Diese Konzepte erfolgen in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die pastorale Arbeit und den Gemeindeaufbau in den Blick zu nehmen und zu fördern.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Gemeindeaufbau und Konzeptionierung der pastoralen Arbeit“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für Gemeindeaufbau und Konzepte pastoraler Arbeit;
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan;
- c) Dienstanweisungen für alle Pfarrerinnen und Pfarrer;
- d) Vorbereitungen für Vorstellungsgespräche bei Neubesetzung der Pfarrstellen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.

(5) Die Erarbeitung neuer Dienstanweisungen für alle Pfarrerinnen und Pfarrer geschieht in Abstimmung mit dem Gesamtkonzept der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit dem regelmäßigen Dienstgespräch aller Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 11

Der Fachausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene

(1) Dem Fachausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für diesen Fachausschuss zuständig ist;
- b) drei Presbyterinnen oder Presbyter;
- c) eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker;
- d) zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für „Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene“ koordiniert die Maßnahmen des Arbeitsbereiches. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln. Diese Konzepte erfolgen in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept. Er führt einen aktuellen Veranstaltungskalender. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene“ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für den Bereich Gottesdienst, Kirchenmusik, Mission und Ökumene;
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan;
- c) Vorbereitungen für Einstellungsgespräche;
- d) Dienstanweisungen.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.

(5) Er nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

§ 12

Der Fachausschuss für Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und Schwerpunktarbeit „Junge Familien“

(1) Dem Fachausschuss Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und Schwerpunktarbeit „Junge Familien“ gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Pfarrer oder die Pfarrerin für die Schwerpunktarbeit „Junge Familien“;
- b) die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für Gemeindediakonie und Erwachsenenbildung zuständig ist;
- c) die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter;
- d) eine weitere Presbyterin oder ein weiterer Presbyter;
- e) zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Der Fachausschuss für „Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und Schwerpunktarbeit „Junge Familien““ koordiniert die Maßnahmen der entsprechenden Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, für den Arbeitsbereich Konzepte zur Ausgestaltung der Arbeit zu entwerfen und weiterzuentwickeln. Diese Konzepte erfolgen in Abstimmung mit dem Gemeindekonzept. Der Fachausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der Schwerpunktpfarrstelle für den Bereich „Junge Familien“ zu unterstützen und zu begleiten. Er erstellt für seinen Fachbereich ein Strukturmodell über die einzurichtenden Arbeitsbereiche.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen im Bereich „Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und Schwerpunktarbeit „Junge Familien““ in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Vorschläge für die Bereiche Gemeindediakonie, Erwachsenenbildung und die Schwerpunktarbeit „Junge Familien“;
- b) Vorschläge für den Haushaltsplan.

(4) Der Fachausschuss fasst Beschlüsse über:

- a) die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- b) Maßnahmen und Projekte, die sich aus der Realisierung der Konzepte ergeben.

(5) Er nimmt die Begleitung und Betreuung der in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden wahr.

§ 13

Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss gehören an

- a) folgende stimmberechtigte Mitglieder:
 - die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für diesen Fachausschuss zuständig ist,
 - drei Presbyterinnen oder Presbyter,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

b) folgende Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Fachangestellte oder ein Fachangestellter für das Friedhofsbüro.

(2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde ergeben. Dem Fachausschuss kommt die Aufgabe zu, tragfähige Modelle für die seelsorgliche, liturgische und kulturelle Ausgestaltung der Friedhöfe zu entwickeln.

(3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten vor:

- a) Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs;
- b) Aufstellen der Friedhofs-, Friedhofsgebühren-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren;
- c) Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne, Stellenpläne und sonstige Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen;
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten für den Friedhof in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- e) Vertragsangelegenheiten und Kredit- und Darlehensangelegenheiten;
- f) Stellungnahme und weiteres Vorgehen bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Kirchengemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Fachausschuss entscheidet über

- a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den oder die Friedhöfe unter Berücksichtigung des Umwelt-, Denkmal- und Naturschutzes;
- b) die Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofssatzung;
- c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 € je Maßnahme oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes;
- d) die Annahme von Treuhand-Grabpflegeverträgen (Grab-Legaten);
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und sonstigen Forderungen;
- f) die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

(5) Der Fachausschuss führt regelmäßige Friedhofsbegehungen durch, veranlasst und überwacht die Durchführung der Beseitigung von Gefahrenquellen. Er nimmt regelmäßig eine Standsicherheitsprüfung für die Grabmale vor und dokumentiert die Ergebnisse.

(6) Der Fachausschuss überwacht die Einhaltung der mit den Friedhofsgartenbaubetrieben geschlossenen Werkverträge und führt die Fachaufsicht über das Friedhofsbüro bzw. die Friedhofsbüros.

§ 14**Die beratenden Ausschüsse**

(1) Das Presbyterium beruft nach Artikel 73 KO beratende Ausschüsse:

- a) Arbeit in den Ortsteilen;
- b) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Es sollen beratende Ausschüsse „Arbeit in den Ortsteilen“ gebildet werden. Die Ortsteile sind: Bodelschwingh, Dingen-Deininghausen, Deusen, Mengede, Nette, Oestrich, Westerfilde. Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe im Rahmen des Gesamtkonzeptes vor Ort Impulse und Besonderheiten aufzunehmen, Anregungen auszusprechen, kirchliche Arbeit und Veranstaltungen durchzuführen, sowie Vorschläge für das Presbyterium oder die Fachausschüsse zu erarbeiten. Sie bilden somit eine wichtige Anlaufstelle für die Arbeit und die Menschen vor Ort. Darüber hinaus sollen sie den Gemeindegliedern den Übergang von den kleinen ehemals selbstständigen Kirchengemeinden hin zur großen Gesamtgemeinde erleichtern.

Für jeden Ortsteil wird daher, soweit das Presbyterium nichts anderes beschließt, ein eigener beratender Ausschuss gebildet. Den Vorsitz in diesem Ausschuss soll ein Mitglied des Presbyteriums aus dem jeweiligen Ortsteil übernehmen. Die beratenden Ausschüsse zur „Arbeit in den Ortsteilen“ tagen mindestens zweimal im Jahr. Über die Verhandlungen der beratenden Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(3) Der beratende Ausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“ soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen und anderen gemeindlichen Gremien die neuen Strukturen, die inhaltliche Ausrichtung und die Informationen über die konkrete Arbeit nach außen hin kommunizieren und zur Mitarbeit motivieren und anregen.

§ 15**Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 16**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 31. Januar 2007

**Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund
Die Bevollmächtigten**

(L.S.) Schröder-Nowak Mühlbrodt Jankowski

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund vom 31. Januar 2007 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-West vom 15. Februar 2007, Beschluss Nr. 5.2.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-2817

**Satzung über die Leitung
der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Reinoldi Dortmund sowie ihre
Gliederung in Gemeindebezirke und
Fachbereiche**

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund in ihrer Sitzung vom 22. Januar 2007 folgende Fassung einer Gemeindegliederung beschlossen:

§ 1**Gliederung der Gemeinde**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Gemeindebezirke und Fachbereiche gegliedert.

(2) Das Presbyterium bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Apostel;
- b) Heliand;
- c) Melanchthon und St. Reinoldi.

(3) Das Presbyterium bildet folgende Fachbereiche:

- a) Bauangelegenheiten;
- b) Personalangelegenheiten;
- c) Kinder- und Jugendarbeit;
- d) Tageseinrichtungen für Kinder;
- e) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- f) Gesellschaftliche Verantwortung, Weltmission und Ökumene, Partnerschaftsarbeit;
- g) Altenseelsorge und Diakonie;
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Das Presbyterium bildet Ausschüsse nach Artikel 74 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbereichen.

(5) Das Presbyterium kann zur Wahrnehmung von Aufgaben beratende Ausschüsse nach Artikel 73 der Kirchenordnung bilden oder Beauftragte wählen.

§ 2

Presbyterium

(1) Dem Presbyterium obliegt die Leitung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung beschriebenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht dem Geschäftsführenden Ausschuss oder den Ausschüssen nach den §§ 4 und 5 übertragen sind.

(2) Das Presbyterium entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind und die es nicht übertragen kann;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium kann ergänzend zu der Regelung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(4) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse mit Presbyteriumsmitgliedern und wählt die Kirchmeisterinnen und/oder Kirchmeister. Weitere Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag der Ausschüsse vom Presbyterium berufen.

(5) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss – im Folgenden GA genannt – führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Ausschüsse nach den §§ 4 und 5. Er bereitet alle Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussvorschlägen vor.

Für Beschlussvorlagen anderer Ausschüsse werden in rechtlicher und finanzieller Hinsicht, soweit erforderlich, Stellungnahmen erarbeitet.

(2) Der GA hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Die Haushaltspläne in Zusammenarbeit mit der Verwaltung aufzustellen.
- b) Über Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne sowie über die entsprechenden Dienstanweisungen zu entscheiden. Personalangelegenheiten von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie von Mitarbeitenden in leitenden

Positionen (Leitung der Kindergärten, Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeitern, Leitung des Gemeindebüros) bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten. Der Fachausschuss Personalangelegenheiten nach § 5 Absatz 7 sowie die Mitarbeitervertretung sind vorher zu beteiligen.

- c) Gehaltsvorschüsse und Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes und der dazu ergangenen Richtlinien zu gewähren.
- d) Privateigene Fahrzeuge für Dienstfahrten anzuerkennen.
- e) Über die Vergabe von Mitteln aus der Strick-Stiftung zu entscheiden.

(3) Dem GA gehören an:

- a) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und aus jedem Gemeindebezirk eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, soweit der Gemeindebezirk nicht schon durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten ist, sofern der Vorsitz von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wahrgenommen wird;
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister;
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister;
- d) zwei weitere Presbyterinnen oder Presbyter.

(4) Den Vorsitz des GA hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Vertretung liegt bei ihrer oder seiner Stellvertretung. Sind beide verhindert, bei einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Gemeindebezirken zu fördern und zu koordinieren;
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen. Der Bedarf für das kommende Haushaltsjahr ist bis zum 31. August des laufenden Jahres beim GA anzumelden.

(4) Die Protokolle der Fachausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Den Fachausschüssen gehören an:

- a) Mitglieder des Presbyteriums, die vom Presbyterium berufen worden sind;
- b) Sachkundige Gemeindeglieder, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des

Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben;

- c) Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeitenden, die auf Vorschlag der zum Fachbereich gehörenden Mitglieder des Presbyteriums vom Presbyterium berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder zu a) und b) muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der Mitglieder zu c).

- d) Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Vertreterinnen und Vertreter der zum Fachbereich gehörenden haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Mitarbeitende hinzugezogen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, bei Verhinderung ihre Stellvertretung, sorgen für die Ausführung der Beschlüsse und unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit. Sie nehmen die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Fachbereiche nach § 1 Absatz 3 c bis f wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen stimmberechtigt oder mit beratender Stimme dem Presbyterium angehören.

(7) Abweichend von Absatz 5 gehören dem Fachausschuss Personalangelegenheiten nur stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums an. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorlagen in allen Personalangelegenheiten (Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen) für das Presbyterium zu erstellen; die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen;
- b) Dienstanweisungen der Mitarbeitenden zu erarbeiten; die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen;
- c) Bewerbungsgespräche bei Einstellungen zu führen.

§ 5

Beratende Ausschüsse für die Arbeit in den Gemeindebezirken

(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit und um die Beteiligung der Gemeindeglieder am Gemeindeleben zu fördern, für jeden Gemeindebezirk einen beratenden Ausschuss berufen. Die Berufung der Ausschüsse erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyteriumswahl.

(2) Die Ausschüsse sollen bei der Planung und Koordination der Gemeindearbeit in den Gemeindebezirken, bei der Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen im Gemeindebezirk mitwirken. Hierzu gehören:

- a) Beratung von Einzelfragen der Gemeindebezirksarbeit;
- b) Planung und Durchführung besonderer Gottesdienste im Gemeindebezirk;
- c) die Ausrichtung von Festen;
- d) die Planung von Jahresvorhaben.

Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Presbyteriums übertragen werden.

(3) Den Ausschüssen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Gemeindebezirke angehören sowie Gemeindeglieder, die in den verschiedenen Arbeitsbereichen und Gemeindegemeinschaften der Gemeindebezirke mitarbeiten. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die Ausschüsse versammeln sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden. Sie haben mindestens vier Zusammenkünfte im Jahr, davon eine gemeinsam mit dem Presbyterium und den Ausschüssen der anderen Gemeindebezirke. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt. Das Presbyterium informiert die Ausschüsse über wichtige Beschlüsse, die auf die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk oder in der Gesamtgemeinde Auswirkung haben.

(5) Die Protokolle der Ausschüsse sind der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Verwaltung

(1) Das Gemeindebüro erledigt die in der Gesamtgemeinde anfallenden Verwaltungsarbeiten, soweit nicht nach der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund die gemeinsame Verwaltung zuständig ist.

(2) Die Aufsicht über das Gemeindebüro übt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums aus.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund, 22. Februar 2007

**Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi
Dortmund
Die Bevollmächtigten**

(L. S.) Dröge Grundhoff Brandt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund vom 22. Januar 2007, Beschluss Nr. 5.1, und des

Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 23. Januar 2007, TOP 4.2, Beschluss Nr. 21,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.21-2622

**Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Recklinghausen-Ost**

Präambel

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung einrichten.

(3) Die drei Gemeindebezirke sind mit der gleichen Anzahl von Presbyterinnen und Presbytern im Presbyterium vertreten.

(4) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk Johannes;
- b) Gemeindebezirk Suderwich;
- c) Gemeindebezirk Hillerheide.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter;
- d) die Kandidatinnen und Kandidaten bei Pfarrwahlen für die dem Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrstellen.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums.

Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei bis sechs Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- b) Öffentlichkeitsarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) drei bis neun in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplans;
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für über- und außerplanmäßige Ausgaben;
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;
- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;

- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach Prioritätenlisten;
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen;
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung;
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

§ 5

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) er unterstützt und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet ein Konzept für das äußere Erscheinungsbild der Kirchengemeinde;
- d) er ist zuständig für den Gemeindebrief;
- e) er ist zuständig für den Internetauftritt.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt bis zum Ende des Jahres 2012 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Recklinghausen, 17. Januar 2007

**Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Ost
Die Bevollmächtigten**

Kühn-Schiedknecht Müller Zimmer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost vom 17. Januar 2007, TOP 3, und des Kreissynodal-

vorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 25. Januar 2007, TOP 5.2, befristet bis zum 31. Dezember 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-4623

**Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Recklinghausen-Süd**

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochlarmark, die Evangelische Kirchengemeinde Bruch und die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und einen geschäftsführenden Ausschuss. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gemeindebezirk Hochlarmark;
- b) Gemeindebezirk Bruch;
- c) Gemeindebezirk Philipp-Nicolai.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter;
- d) die Kandidatinnen und Kandidaten bei Pfarrwahlen für die dem Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrstellen.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums.

Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei bis sechs Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- b) Tageseinrichtungen für Kinder;

- c) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) Gottesdienst und Kirchenmusik;
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) drei bis sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
- b) bis zu drei in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplans;
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für über- und außerplanmäßige Ausgaben;
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;

- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach Prioritätenlisten;
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen;
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung;
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren;
- p) Beratung über Personalangelegenheiten.

§ 5

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen;
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kindertageseinrichtungen in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen;
- e) er begleitet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern;
- g) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs.

§ 6

Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen;
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen;
- e) er begleitet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- g) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs.

§ 7

Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen;
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde;
- c) er begleitet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) er sorgt für die Ausbildung und begleitet Lektorinnen, Lektoren und Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer;
- e) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs.

§ 8

Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) er unterstützt und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet ein Konzept für das äußere Erscheinungsbild der Kirchengemeinde;
- d) er ist zuständig für den Gemeindebrief;
- e) er ist zuständig für den Internetauftritt;
- f) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs.

§ 9

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen. Insbesondere hat der geschäftsführende Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) Finanzielle Entscheidungen auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplans und in dem vom Presbyterium festgesetzten Rahmen;
- b) Beratung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c) Personalmanagement in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Fachausschusses.

(3) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für vier Jahre berufen. Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende;

b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister;

c) ein weiteres gewähltes Mitglied des Presbyteriums (Schriftführung).

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Protokolle zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 10

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft und endet mit Ablauf des Jahres 2012.

Recklinghausen, 8. Februar 2007

**Evangelische Kirchengemeinde
Recklinghausen-Süd
Die Bevollmächtigten**

(L. S.) Mack Borchers Wolter

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd vom 8. Februar 2007, TOP 4, und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 22. Februar 2007, TOP 5.1, befristet bis zum 31. Dezember 2012

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L.S.)
Az.: 010.21-4624

**Aufhebung der Satzung der
Ev. Kirchengemeinde Brechten**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung die Aufhebung der Satzung vom 1. Oktober 1995, genehmigt am 7. November 1995, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Dezember 1995 (Seite 281 ff.), i. V. m. dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brechten vom 5. Dezember 2006, Beschluss-Nr. 7 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 23. Januar 2007.

Die Aufhebung der Gemeindegatsung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 4. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 010.21 – 2603

**Satzung der Stiftung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Fröndenberg und Bausenhagen**

Präambel

Den Auftrag, die Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, will die Stiftung als diakonische, verkündigende und bildende Einrichtung in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit verwirklichen. Sie will ferner die Tradition evangelischer Kirchenmusik in der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen dauerhaft sichern helfen.

Jedermann ist herzlich eingeladen, diesen Auftrag der Kirchengemeinde durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen“.

(2) Die Stiftung ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fröndenberg.

§ 2

Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es, Mittel für die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen zu beschaffen. Diese sollen insbesondere zur Unterstützung und Sicherstellung der Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik, Familien-, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit und Diakonie auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen in ihren zum Zeitpunkt der Stiftungserichtung bestehenden Grenzen verwendet werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Stifterin und ihre Gesamtrechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Gleiches gilt für Zustifterinnen und Zustifter.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 50.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ihre Höhe soll mindestens 1.000 € betragen.

§ 4

Zweckgebundene Zuwendungen

Zuwendende können festlegen, welchem Einzelzweck ihre Zuwendung (Zustiftung/Spende) zugutekommen soll. Die Stiftung wird diese Zuwendungen im Rahmen des Stiftungszwecks zweckentsprechend verwenden. Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Regelung des § 4 dieser Satzung zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen, können Erträge aus dem Stiftungsvermögen diesem zur Werterhaltung zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei darauf folgenden Kalenderjahren dürfen insbesondere die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, können freie oder zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Der Vorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand wird vom Presbyterium berufen.

(3) Er besteht aus sechs Personen, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Presbyterium angehören.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie die jeweilige Stellvertretung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze) vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft das Presbyterium für die Restdauer der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses erstattet werden.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören:

a) Entscheidungen zur Vermögensanlage;

b) Entscheidung über zu vergebende Stiftungsmittel;

c) Vorbereitung von Satzungsänderungen;

d) Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Unna übertragen sind;

e) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresabrechnung an das Presbyterium;

f) Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung;

g) Akquisition von Zustiftungen und Spenden.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Vorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Satzungsänderungen;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere alle Zustiftungen mit Aufträgen sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücks- und Erbangelegenheiten).

(3) Das Presbyterium kann Entscheidungen des Vorstandes aufheben, wenn diese gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Vorstand bemühen sich um ein einvernehmliches Handeln.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums. Der neue Stiftungszweck hat ausschließlich gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bauenhagen zugutekommen.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Presbyterium mit einfacher Mehrheit.

(3) Vor der Beschlussfassung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Vorstand zu hören.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen.

sen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fröndenberg, 5. Dezember 2006

Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen Das Presbyterium

(L. S.) Heckel Julius Treichel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen vom 5. Dezember 2006, Beschluss 245/2006,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. März 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5205

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, beide Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, werden mit Wirkung vom 1. Mai 2007 pfarr-

amtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3109/02

Urkunde über die Aufhebung der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird die 15. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-2300/15

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes- Kirchengemeinde Hattingen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3606/02

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3730/01

**Urkunde über die Errichtung einer
8. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Vlotho**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine 8. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 27. März 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-5300/08

**Urkunde über die Errichtung der
1.2 Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Hörstel**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, wird eine 1.2 Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5102/1.2

**Urkunde über die Änderung der
Bezifferung und Bestimmung des
Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Hörstel**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel wird 1.1 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel. Die 1.1 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5102/1.1

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Barutzky-Jürgens

Az.: 302.1-3613/02

**Bekanntmachung des Siegels der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26. 03. 2007

Az.: 010.12-3718

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels
der Ev. Kirchengemeinde Lengerich,
Kirchenkreis Tecklenburg**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26. 03. 2007

Az.: 010.12-5108

Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Oberholzklaus, Kirchenkreis Siegen**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26. 03. 2007

Az.: 010.12-4821

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklaus, Kirchenkreis Siegen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 22. Oktober 2007 bis
Freitag, 26. Oktober 2007

Ort: Haus Salem in 33617 Bielefeld, Bodelschwinghstraße 181 – www.salem-bethel.de

Leitung: Küster Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Montag, 22. Oktober 2007

bis 17.30 Uhr Anreise zum Abendessen
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 23. Oktober 2007

Vormittags Bibelarbeit – Pfarrer Klaus-Jürgen Diehl, Amt für missionarische Dienste
Nachmittags Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung – Küster Klaus Riedel, Leopoldshöhe
Abends Novellierung des BAT-KF – Küster Klaus Riedel, Leopoldshöhe

Mittwoch, 24. Oktober 2007

Vormittags Bibelarbeit – Pfarrer Klaus-Jürgen Diehl, Amt für missionarische Dienste
Nachmittags Ortstermin: Restaurant „Glück und Seligkeit“, Bielefeld (früher: Martini-Kirche)
„Kirchen-Kneipe“ oder „Gottes verlassenes Haus“? – www.glueckundseligkeit.de
Abends „Küster fragen?“ – Offene Fragerunde

Donnerstag, 25. Oktober 2007

Vormittags Bibelarbeit – Pfarrer Klaus-Jürgen Diehl, Amt für missionarische Dienste
Nachmittags Aufbau und Struktur der EKvW, Aktuelles aus der Landeskirche – Peter Wullenkord, LKA
Abends Abend der Begegnung

Freitag, 26. Oktober 2007

Vormittags Gottesdienst
Anschließend Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 €, Einzelzimmerzuschlag pro Nacht 6,50 €. Anmeldungen bitte mit dem Formular aus der Küsterfachzeitschrift oder per E-Mail an:

Rüstzeitbeauftragter Dieter Fitzner, Holzstraße 85a, 44869 Bochum-Eppendorf, Tel. 02327/71446, E-Mail: Ruestzeit@kuester-westfalen.de

Den Tagungsbeitrag von 60 € und ggf. den Einzelzimmerzuschlag von 6,50 € pro Nacht bitte bis zum 8. Oktober 2007 auf folgendes Konto überweisen:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Konto Nr. 2103885020, KD-Bank eG (BLZ 35060190), Stichwort: Rüstzeit Oktober 2007

Hinweis: Bei Rücktritt in den letzten vierzehn Tagen vor Rüstzeitbeginn wird der Tagungsbeitrag nicht zurückerstattet!

103. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche am **Montag, 4. Juni 2007, in Dortmund** zum Küsterjahrestag ein:

Tageslosung: „Wen dürste, der komme; und wer da will, der nehme das Wasser des Lebens umsonst.“ Offenbarung 22 Vers 17

Tagesfolge:

10.00 Uhr Festgottesdienst
in der Reinoldi-Kirche zu Dortmund
Predigt: Pfarrer Michael Küstermann
11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung
im Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund
durch den 1. Vorsitzenden Peter Seibert
– Grußworte –
Bekanntmachungen, u. a. auch zur Vorstandswahl
13.00 Uhr – Mittagessen –
13.45 Uhr Mitgliederversammlung
– Gedenken der verstorbenen Mitglieder
– Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
– Beschlussfassung über eingegangene Anträge
– Bericht der Kassenprüfer und des Kassierers
– Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2007

- Bekanntgabe des Ergebnisses zur Vorstandswahl
 - Mitglieder fragen – der Vorstand antwortet
 - Verschiedenes
- 15.15 Uhr – Kaffeetrinken –
- 15.45 Uhr Vortrag: „Der Gottesdienst als zentraler Mittelpunkt des Gemeindelebens“
Anschließend Aussprache über das Referat
Schlusswort und Gebet

Der Tagungsbeitrag beträgt 18 €. In diesem Betrag sind Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken enthalten. Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

Anmeldungen bis zum 25. Mai 2007 an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Günter Panitz, Arndtstr. 26, 33330 Gütersloh, Email: panitz@kuester.org, Tel.: 05241/36613

Generalversammlung 2007 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 26. 03. 2007
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

13. Juni 2007

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalahallen in Dortmund statt.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen ist:

Pfarrer Rainer Klein zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

Freigestellt worden sind:

Herr Pfarrer Dr. Andreas Müller, Kirchenkreis Minden, zur Wahrnehmung der Vertretung einer Professur für Kirchengeschichte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Zeit vom 1. April 2007 bis einschließlich 31. Juli 2007;

Pfarrerinnen Ute Römer, Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 5. Mai 2007 bis einschließlich 4. Mai 2008.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Dr. Kerstin Lamm, Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, mit Ablauf des 31. März 2007.

In den Ruhestand treten:

Pfarrer Hartmut Ebmeier, Ev. Kirchengemeinde Herscheid (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 1. Mai 2007;

Pfarrer Günter Herberg, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Rheine (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, am 1. Mai 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Siegfried Domke, zuletzt Pfarrer in der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 17. März 2007 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Neille, zuletzt Pfarrer bei den VKK Dortmund, am 5. Oktober 2006 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Obelgöner, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, am 21. März 2007 im Alter von 70 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO):

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde in 2006 nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

Frau/Herr Dummann, Dr. Jörn Martin
Apostel-Kirchengemeinde, KK Münster
Herzfeldt, Christiane
Gemeindeverband Brackwede, KK Gütersloh
Jahnke, Jörg
Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst, KK Dortmund-Mitte-Nordost
Kirchner, Kornelia
KK Paderborn
Kuntz, Kirstin
Kirchengemeinde Netphen, KK Siegen
Meyer, Bärbel
KK Vlotho
Siebert, Maik
Kirchengemeinden Hattingen, KK Hattingen-Witten
Tesch, Timon
Versöhnungs-Kirchengemeinde, KK Iserlohn
Uzoh, Dagmar
Kirchengemeinde Hillerheide, KK Recklinghausen

Bestandene Prüfungen:

Die Abschlussprüfung des **32. Küsterlehrgangs (2006/2007)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 16. März 2007 im Lukas-Zentrum Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A u s s i e k e r, Christa	Lübbecke
B e c k m a n n -	
G u t i e r r e z, Ulrike	Beverungen
B r a n a h l, Yvonne	Bad Oeynhausen
B r ö k e r, Christiane	Bad Salzuflen
F r a n z, Elena	Lage
G r a n s o n, Tamara	Paderborn
H a r t w i g, Mirco	Enger
H e c i a k, Brigitte	Herne
H ö l k e n, Barbara	Bergkamen
H o p p e, Ursula	Bad Salzuflen
J a n s e n, Elisabeth	Salzkotten
K e t t e n i ß, Gerhard	Höxter
K l i n k s i e k, Bettina	Versmold
K o n o p p a, Karin	Extertal
L u i t l e, Egon	Vlotho
M i n a s s o n, Sabriye	Bad Oeynhausen
N i e r m a n n, Andreas	Hüllhorst
R e m i s c h, Helena	Nachrodt-Wiblingwerde
R e m p e l, Marina	Bad Oeynhausen
R i e p e, Annemarie	Recklinghausen
S a l w a s s e r, Lida	Hamm
S c h e e r, Peter	Detmold
S i e l e m a n n, Dagmar	Lage
S t e g e m a n n, Annegret	Stemwede
W e n d e, Etta	Bad Salzuflen

Zu besetzen sind:**a) Die Kreisfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

8. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Vlotho, zum 1. April 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Vlotho an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 2007;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Juni 2007;

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, beide Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Mai 2007.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Christiane Burbach, Peter Döge (Hrsg.): **„Gender Mainstreaming. Lernprozesse in wissenschaftlichen, kirchlichen und politischen Organisationen“**; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 227 Seiten; 24,90 €; ISBN 978-3-525-60425-0

Zugegeben – Gender Mainstreaming ist ein sperriger Begriff. Mit dem vorgelegten Sammelband zeigen Dr. Christiane Burbach, Professorin für Praktische Theologie an der Evangelischen Fachhochschule Hannover und Dr. Peter Döge vom Institut für anwendungsorientierte Innovations- und Zukunftsforschung e.V. (IAIZ) in Berlin auf, dass die Umsetzung dieses Konzeptes ein Gewinn für eine Organisation und ihre Menschen darstellt. Das Besondere besteht darin „dass es die Aufgabe der Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern zu einer gemeinsamen Aufgabe aller in der jeweiligen Organisation Tätigen macht“.

Gender Mainstreaming ist ein Lernprozess. Ein Lernprozess, der bezogen auf die bestehenden Strukturen der einzelnen Organisation, immer wieder neue Wege finden muss und findet. Die ausgewählten Beispiele aus der Nordelbischen und Hannoverschen Landeskirche sowie aus dem kommunalen und gewerkschaftlichen Bereich vermitteln einen Einblick. „Nicht gegen Widerstände anzukämpfen, sondern mit den Engagierten Modellprojekte zu entwickeln“ – z. B. auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinde – ist das Erfolgsrezept in der nordelbischen Kirche.

Auf der Ebene der Landeskirche hat Christiane Burbach die Einführung der Personalentwicklung in der Hannoverschen Landeskirche analysiert. Ihr Fazit: „Der Beschluss, Gender Mainstreaming als kirchenpolitische Leitlinie einzuführen, scheint mir die unabdingbar notwendige Lehre zu sein, die aus diesem Prozess zu ziehen ist. Dadurch käme man mit weniger Aufwand zu besseren Ergebnissen.“

Die Beispiele aus dem kommunalen und gewerkschaftlichen Bereich können kirchlichen Entscheidungsträgerinnen und -trägern auch die letzte Scheu und Unsicherheit nehmen.

Im letzten Kapitel werden Bausteine des Gender-Lernens vorgestellt und verschiedene Check-Listen

zur Umsetzung vorgestellt. Mein persönlicher Tipp für das nächste Mitarbeitendengespräch „Fehlermanagement von Männern und Frauen“.

Martina Dröttboom

„Komm, lass uns feiern. Die Bibel für Kinder mit Fragen zum Leben“; Deutsche Bibelgesellschaft; Stuttgart 2006; 240 Seiten; Farbiger Festeinband; 9,80 €; ISBN 978-3-438-04017-6

Der Bilder

Rüdiger Pfeffer ist ein fleißiger, profilierter, produktiver Farbjongleur mit hohem Wiedererkennungswert. Mit Liebe zum Detail und einem Touch Humor illustrieren seine Bilder vorrangig biblische Geschichten, sie erklären aber auch andere Religionen, christliche Glaubenserfahrungen und greifen Elemente aus allgemein menschlichen Situationen auf – für Kinder.

Wer dabei dem Eindruck erliegt, Anklänge an Comics bürgten für Oberflächlichkeit, sieht sich getäuscht. Rüdiger Pfeffer denkt, fühlt und glaubt mit, spürbar und geradezu rührend leuchten in seinen bunten Interpretationen Überzeugungskraft, Hingabe und Engagement auf – für Gott und die Kinder. Das macht seine Werke ein Stück erhaben über persönlichen Geschmack. Ich finde sogar, dass dann die Scheite eines palästinischen Lagerfeuers aussehen dürfen wir Dynamitstangen. Na und?

Rüdiger Pfeffers „Handschrift“ hat schon etwas von westfälischem Markenzeichen und prägt auch ansprechend Accessoires und Materialien zum Projekt „Taufe – mit Kindern neu anfangen“ unserer Landeskirche.

Die Texte

Die Auswahl an biblischen Geschichten folgt Kategorien aus der Erfahrungswelt und Lebenswirklichkeit von Kindern, ihrer Familie, ihren Freunden, ihren Ängsten, dem, was Jesus für sie bereit hält und ihre Feiern. Natürlich, andere Texte wären denkbar. Die Begründungen und Kommentare im Anhang des Buches sind wirklich informativ, ehrlich, schlüssig und nachvollziehbar, sowohl für Ehren- als auch für Hauptamtliche in der „Kirche mit Kindern“.

Für ausgewogen halte ich das Verhältnis von Wunder- und Heilungserzählungen und Frauen- und Männergeschichten. Texte aus dem ersten und zweiten Testament sind aufeinander bezogen und abgestimmt, auch wenn auf nachgeschobene Infos und Bemerkungen m. E. am Ende verzichtet werden könnte. Die wundervolle, sinnliche Glaubensgeschichte von Ruth lebt prima ohne den Nachsatz, dass sie König Davids Uroma ist.

Hinter den lebendigen, fröhlichen und ansprechenden Bildern der Hochzeit zu Kana bleibt der Text zurück und verharrt in der Atmosphäre miraculöser, spektakulärer „Zauberei“ vom Wandel des Wassers in Wein.

Ganz anders die Geschichte vom großen Gastmahl! Überraschend mutig, ohne ins Moralische abzudriften,

konfrontiert der Text mit lebensrelevanter Wahrheit und übersetzt die biblische Wirklichkeit anschaulich forsch in die Gegenwart hier und jetzt.

Über Themen wie Taufe und Abendmahl stolpert man zufällig, ein Stichwortverzeichnis wäre bei den pädagogischen Kommentaren angemessen und hilfreich.

Die Praxis

Längst hat sich Wido Wiedehopf in die Herzen der Kinder „gespielt“. Gut, dass er nicht stärker festgelegt wird und als Randfigur im Geschehen wirklich und tatsächlich Platz lässt, gefüllt zu werden mit unaussprechlichen und unerhörten Kommentaren – von Kindern.

Zahlreiche kreative Ideen garantieren für einen lustvollen Umgang mit dem Buch. Rätsel, Suchbilder, Rezepte, Spielanleitungen, Bastelvorschläge und Malideen bieten eine herrliche Vielfalt an Anregungen auf breiter Palette.

Die Gebete

Ein Wermutstropfen: Sprachlich bleiben die Gebete hinter den Psalmübertragungen zurück. Außer dem Tischgebets-Rap zum „We-will-rock-you“-Rhythmus gibt es keine Anregungen für lebendige und persönliche Beteiligung. Gott und die Kinder bleiben Ab- und Zuhörer von Informationen, die inhaltlich an „Was ich eigentlich auch noch sagen wollte“ erinnern und weniger echte Gebetsanliegen aufgreifen auf einem möglichen Spektrum von Dank, Klage, Lob und Bitte mit zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten jenseits von Worten.

Frage: Warum schließen die Gebete nicht mit „Amen“?

Wido stellt zu Beginn das Buch vor: Es gibt viel zu sehen und zu hören, zu spielen und zu basteln – da hat er recht. Zu Singen? Da hab ich – wie von Wido angekündigt – nichts gefunden, bin aber doch rundum beschäftigt und erfüllt mit Lebens- und Glaubenserfahrungen – ganz praktisch.

Kerstin Othmer-Haake

Rolf-Walter Becker: **„Bei euch aber ist es nicht so! Notizen zur Spiritualität und zum Umgang mit Macht in der Kirche“;** agenda Verlag; Münster 2006; 152 Seiten; kartoniert; 18 €; ISBN 3-89688-280-5

In einer Zeit finanzieller Probleme und damit verbundener struktureller Umbrüche, in denen der Umgang mit der Macht in der Kirche eine ganz besondere Bedeutung gewinnt, ist der Titel dieses Buches ein ermutigender Zuspruch oder eine Widerspruch heischende Behauptung, je nach dem eigenen Blickwinkel – und insofern ein Titel, der hohe Erwartungen, große Hoffnungen wecken kann.

Der Titel also verlockt dazu, das Buch von Rolf-Walter Becker zu lesen, zumal die etwa 150 Seiten gut zu bewältigen sind, selbst wenn der arbeitsreiche pastorale Alltag für nicht unmittelbar verwertbare Lektüre

wenig Raum zu lassen scheint. (Auch zu dieser Problematik von Zeit und Überlastung im Pfarramt findet sich übrigens ein Abschnitt im Buch.)

Ein wenig dämpft Rolf-Walter Becker zu hohe Erwartungen an das Buch in seiner Einleitung, dem „Brief an einen Amtsbruder“ allerdings schon selbst, wenn er schreibt: „... die Diskussion von Fragen wie ‚Leiten in der Ortsgemeinde‘, ‚Leistungsstrukturen‘, ‚Leitungsfunktionen‘, ‚Leistungsprozesse‘, alles Themen, in denen es um Regelungen des Umgangs mit der Macht in der Kirche geht, ist ja alles andere als ‚erledigt‘ ... Mein hauptsächliches Frageinteresse geht jedoch in eine andere Richtung. Es kreist um die Frage eines persönlichen und geistlichen Umgangs mit der Macht.“ Und zwei Abschnitte weiter: „Alle Beiträge haben für mich bis heute – auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt – die Bedeutung von „Notizen auf dem Weg“: Eine Notizensammlung also aus den Erfahrungen eines reichen Theologenlebens als Gemeindepfarrer, Dozent für Gemeindeaufbau und Kirchensoziologie und später auch Leiter des Predigerseminars der EKvW und als solcher vielen der potenziellen Leserinnen und Lesern dieses Buches wahrscheinlich noch in lebhafter Erinnerung. In den letzten Berufsjahren lag der Schwerpunkt Beckers auf dem Gebiet „Spiritualität im Alltag“, seit sechs Jahren ist er im Ruhestand.

Rolf-Walter Becker hat das schmale Bändchen in vier etwa gleich lange Abschnitte (Macht – Spiritualität – Bei Euch aber ist es nicht so – In der Kirche) und einen letzten kurzen („Simeon und Hanna“ ein Resümee? Die Rezensentin ist sich da nicht so sicher) gegliedert, in denen er seine Gedanken, unterstützt durch viele Zitate vor allem von Tillich, Zulehner und Nouwen, biblische Texte und in Form zahlreicher Wortspiele (z. B. Provokation, oder: „Was treibt mich meine Autorität und meine Macht zu mehren und zu sichern? [...] Ist es Angst vor potenziellen Gegnern?“ „geg“ steckt auch in dem Wort „Begegnung“) darstellt.

Es geht Becker um einen verantwortungs- und liebevollen Umgang mit Macht, der nur auf dem Boden eines intensiven geistlichen Lebens und eingebettet in spirituelle Stützgemeinschaften, im Gespräch mit „signifikant Anderen“ (S. 115) gelingen kann. Und auch der Hinweis auf die wichtige Rolle „der konsequenten Nachfolgegruppen, die rücksichtsloser als Kirchenleitungen und radikaler als die Massen die Freiheit Christi demonstrieren“ (Moltmann) als notwendiges Korrektiv der großkirchlichen Organisationen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

So finden sich in der Notizensammlung nachdenklich machende Sätze wie: „Die gewohnheitsmäßige Ausübung von Macht führt mit der Zeit immer mehr zu einem „Defizit an Betroffenheit“ zu einer Art „Sehstörung, wie Jesus sie in der bekannten Beispielgeschichte [vom barmherzigen Samariter die Rezensentin] schildert (S. 34). Oder das Zitat von Henri J. M. Nouwen: „Eines ist für mich offenkundig: die Versuchung zur Macht ist dort am stärksten, wo Nähe und Intimität als etwas Bedrohliches empfunden wer-

den. In der Kirche haben viele Menschen leitende Positionen inne, die unfähig sind, gesunde persönliche Beziehungen zu entwickeln, und die stattdessen den Weg der Macht und der Bevormundung eingeschlagen haben. Viele christliche Führungsgestalten ... waren unfähig, wirkliche Liebe zu verschenken und anzunehmen.“ (S. 118)

Wenn Rolf-Walter Becker über die Wichtigkeit eines intensiven geistlichen Lebens und geistlicher Begleitung, über die Notwendigkeit der *mutua consolatio fratrum et sororum* oder von Stützgemeinschaften spricht, fragt sich die Rezensentin schon, ob Menschen in kirchenleitenden Ämtern bei all ihren Terminen und dem Zwang zu schwierigen Entscheidungen diesen Komponenten in ihrem Leben überhaupt noch Raum geben (können).

Ilona Schmidt

Urs Baumann, Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.): „**Der Weltgebetstag der Frauen – Situation und Zukunft der Ökumene**“. Mit Beiträgen von H. Hiller, Kardinal W. Kasper, U. Bechmann, O. Fuchs, A. Holzem, B. J. Hilberath, E. Jüngel; LIT Verlag; Münster 2006; 80 Seiten; broschiert; 10 €; ISBN 3-8258-7087-1

Bereits 2001, im Jahr, in dem die KEK und der Rat der Europäischen Bischofskonferenz die Charta Oecumenica unterzeichneten, und 2002 hat die katholische Fakultät der Universität Tübingen zwei Menschen mit großer Bedeutung für die Basis- und die offizielle Ökumene als „deutliches Zeichen der Hoffnung und des Aufbruchs für die Ökumene“ (S. 7) ausgezeichnet. Erst 2006 sind die Reden anlässlich der Ehrung von Pfarrerin Helga Hiller als Ehrendoktorin und von Bischof Dr. Walter Kasper zum Honorarprofessor als zweiter Band der Reihe Tübinger Ökumenische Reden im LIT-Verlag Münster erschienen. Die Beiträge weisen auf die Handlungs- und Verhandlungsebene der ökumenischen Bewegung. So begründen die Beiträge der akademischen Feier für Helga Hiller ihre Auszeichnung mit dem in ihrer Person greifbaren „Zusammenhang von Geschichte und Geschehen“ (Holzem, S. 15). Selbst verwoben in die Gestaltung der Weltgebetstagsbewegung lokal in Deutschland und global, hat sie in ihrem Band „Ökumene der Frauen, Anfänge und frühe Geschichte der Weltgebetstagsbewegung in den USA, weltweit und in Deutschland, Stein 1999.“, das Entstehen, die Akzent- und Zielsetzung dieser Bewegung kritisch reflektiert und mit der umfangreichen Quellensammlung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, „Frauengeschichte zu rekonstruieren“ (Bechmann, S. 18).

Auf diesem Werk und ihrem lebenslangen Einsatz für den Weltgebetstag beruht die Verleihung der Ehrendoktorwürde. Sowohl in dem ausgezeichneten knappen Abriss der Grundlagen und Ziele des Weltgebetstages von Dr. Ulrike Bechmann als auch in der Dankesrede von Helga Hiller kommt die für die Weltgebetstagsarbeit typische Haltung der solidarischen Gemeinschaft im „Informiert beten – betend handeln“ in der Ausweitung der Ehrung zum Ausdruck, die Prof. Dr. Andreas Holzem wie folgt formuliert: „Mit

gemeint sind all jene Frauen, deren Leidenschaft der Bildung, der sozialen Gerechtigkeit, der religiösen und kulturellen Eigenständigkeit von Frauen und damit immer wieder dem Frieden, der Grenzüberschreitung und der Überwindung von Feindbildern gedient hat. Wir ehren damit auch und nicht zuletzt den Lernprozess und den Veränderungswillen, den diese Frauen seit nunmehr 200 Jahren eigenständig initiiert, getragen und gegen viele Widerstände durchgehalten haben.“

Die Professoren Holzem und Hilberath tragen dieser Ausrichtung Rechnung, indem sie den kirchengeschichtlichen und systematischen Skizzen des Weltgebetstages in ihren Laudationes Konkretionen beifügen, Begegnungen der heilenden Gemeinschaft von Frauen über konfessionelle, kulturelle und Amtsgrenzen hinweg als Teil des Prozesses Weltgebetstag. Mit der Berufung des Kurienbischofs Dr. Walter Kasper zum Honorarprofessor kehrt ein Ehemaliger (sporadisch) an die katholische Fakultät Tübingens zurück. Die Laudatoren Hilberath und Jüngel begrüßen einen früheren Kollegen im Fach Dogmatische Theologie und Dogmengeschichte, der „die schwäbischen Hügel zu Gunsten der römischen verlassen hat“ (Hilberath, S. 47). In der Übernahme der Honorarprofessur, so Eberhard Jüngel, bringe Kasper zum Ausdruck, dass er die Tübinger Tradition, die sich in der „Dreiheit von Kirchlichkeit, Wissenschaftlichkeit und Zeitoffenheit“ (Kasper 1983) äußere, auch in Rom weiter vertreten wolle. (S. 52) Dabei stehe er für die Haltung innerhalb der ökumenischen Gespräche, von der Basis des Gemeinsamen „Unterschiede neu zu sehen und zu bewerten“ zu wollen (Jüngel in der Aufnahme einer Formulierung Kaspers, S. 56).

In seinen eigenen Ausführungen zu „Situation und Zukunft der Ökumene“ beschreibt Kasper 2001 im Rekurs auf die Enzyklika „Ut unum sint“ das Ziel ökumenischer Arbeit in der „Verwirklichung der vollen communio und der Fülle der Einheit, welche keine Einheitskirche, sondern nur eine Einheit in der Vielfalt sein kann. Der Weg dorthin ist nicht die Bekehrung (Konversion) einzelner zur katholischen Kirche, sondern die Bekehrung aller zu Jesus Christus.“ (S. 65) Der Weg zu diesem Ziel führe über die verstärkte „denkerische Bemühung um den gemeinsamen Glauben.“ (S. 75)

Katja Jochum

Lucian Hölscher: „Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland“, C. H. Beck Verlag; München 2005; Leinen; 466 Seiten; 39,90 €, ISBN 978-3-406-53526-0

Auch wenn es zwischen einer theologisch betriebenen Kirchengeschichte und einer geschichtswissenschaftlichen Betrachtung des christlichen Denkens und Handelns Unterschiede gibt und auch geben muss¹, so ist doch in den letzten Jahrzehnten – vor allem seit dem Entstehen der neuen Kulturgeschichte in den 1980er Jahren – ein deutlich sich verstärkendes Interesse der allgemeinen Geschichtswissenschaft an

kirchlich-religiösen Themen und Fragestellungen feststellbar. Dies ist auch ein Verdienst des Bochumer Neuzeithistorikers Lucian Hölscher, der in den letzten Jahren eine Reihe wichtiger Studien besonders zur protestantischen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht hat². Das vorliegende Buch Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland stellt gleichsam eine prägnante Zusammenfassung seiner bisherigen Studien dar. Hölscher versteht seine Interpretation der protestantischen Frömmigkeit als einen „Gegenentwurf“ (S. 11) zur gängigen kirchlichen Geschichtsschreibung. Ihn interessieren dabei nicht nur die religiöse Praxis und die religiösen Vorstellungen, die in der jeweiligen „Gemeinschaft gepflegt, tradiert und verändert“ wurden, sondern vor allem das religiöse Handeln und die religiöse Vorstellungswelt des einzelnen Gläubigen. D. h. Gegenstand des lesenswerten Buches ist die Frömmigkeit von Gemeinschaften und von einzelnen Individuen. Was versteht Hölscher unter Frömmigkeit? „Als Frömmigkeit bezeichnen wir ein Ensemble von religiösen Vorstellungen und Handlungsformen, die ein Individuum, eine Gruppe oder eine Institution dauerhaft pflegt“ (S. 11).

Interessant und überzeugend ist die Gliederung der Studie: Sie folgt der Entwicklung der jeweils von den Zeitgenossen vertretenen Zukunftsentwürfe. Unter dieser Deutungsperspektive lassen sich im Zeitraum von der Reformation bis zur Gegenwart vier Epochen unterscheiden. Die erste reicht bis 1680. In diesem Zeitraum dominiert die schon das Mittelalter prägende Angst eines nahen Endes der Welt; daran schließt sich eine Periode an, die von der Hoffnung einer langfristigen in die Zukunft³ gerichteten Aufklärung getragen wurde (bis 1800). Das 19. Jahrhundert (bis 1914) orientiert sich dann an der „Erwartung eines kommenden Zeitalters der Kirche“ (S. 16). Nicht nur das Scheitern dieser Hoffnung auf eine neue Kirchlichkeit, sondern auch die Geburt eines neuen religiösen Zukunftsentwurfs, der sich nach dem Ersten Weltkrieg im Konzept der Säkularisierung manifestierte, begründete nach Hölscher eine neue Epoche der protestantischen Frömmigkeitsgeschichte. In dieser Epoche „wurde die Kirche nicht mehr als Gegenentwurf zum weltlichen Staat gefasst, sondern die Gesellschaft wurde als derjenige weltliche Raum beschrieben, in dem sich Kirche und Religion als geistige und soziale Mächte zu bewähren hatten“ (S. 407). Bedauerlich ist, dass der Bochumer Historiker diese (vierte) Epoche protestantischer Frömmigkeit nicht mehr untersucht.

Im ersten Kapitel beschreibt der Vf. kurz die Entstehung und Ausprägung eines protestantischen

1 Vgl. zuletzt Ulrich Muhlack: Theorie der Geschichte, in: Wolfram Kinzig/Volker Leppin/Günther Wartenberg (Hg.): Kirchen- und Theologiegeschichte im Spannungsfeld von geschichtlicher Methode und theologischem Anspruch, Leipzig 2004, S. 19-37, hier S. 36 f.

2 Vgl. z.B. L. Hölscher (Hg.): Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg, 4 Bde., Berlin/New York 2001.

3 Vgl. auch L. Hölscher: Die Entdeckung der Zukunft, Frankfurt a. M. 1999.

Kirchenwesens im Verlauf der Reformation. Diese Beschreibung dient ihm vor allem als Interpretationsrahmen für eine Darstellung der protestantischen Identität und Frömmigkeit im Zeitraum von 1520 bis 1680. Die Konturen dieser protestantischen Frömmigkeit entwickelt er durch eine eingehende Analyse von Gottesdienstordnungen, religiösen Texten und Liedern, des Beicht- und Seelsorgeverständnisses, der religiösen Erziehung und der Kirchengleichheit. Dabei wird deutlich, dass die Ausprägung einer protestantischen Frömmigkeit in diesem Zeitraum keine kontinuierliche Entwicklung war, sondern zahlreiche Veränderungen und Brüche aufweist. Bei seiner Rekonstruktion der Frömmigkeit berücksichtigt er auch die konfessionelle Landkarte Deutschlands mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Religion.

Dass sich in der Aufklärung in Deutschland ein Strukturwandel der protestantischen Kirchen und Gemeinden vollzog, dessen „Auswirkungen bis in die Gegenwart anhalten und eine einmalige Zäsur in der Geschichte der christlichen Frömmigkeit markieren“, ist unstrittig (S. 95). Strittig ist allerdings die Beurteilung dieses Wandels. Zu Recht betont Hölscher, dass dieser Transformationsprozess der institutionalisierten Kirche mit ihrem dogmatischen Lehrgebäude von den Zeitgenossen als Befreiung von kirchlicher Bevormundung verstanden wurde. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde dieser Prozess allerdings oftmals als Verfall und religiöser Irrweg bewertet. Diese Veränderung betraf besonders das Bildungsbürgertum, deren Religion „aus dem Raum der Kirche“ auswanderte und sich zu einer verinnerlichten Religion weiterentwickelte. Die Frömmigkeit wurde zu einer „Form der inneren Herzensbildung, die sich mehr in Gesinnungen als in äußeren Handlungen, mehr in der

Orientierung am Evangelium als an den kirchlichen Instanzen der Heilsvermittlung“ äußerte (S. 29). Die Konsequenzen dieser Entwicklung für den Gottesdienst, die liturgische Ausgestaltung der Gottesdienste und die Veränderungen der Begräbniskultur werden vom Vf. anschaulich nachgezeichnet, wobei wiederum auch die regionalen Unterschiede berücksichtigt werden.

Dass Hölscher ein ausgewiesener Fachmann für den Protestantismus im 19. Jahrhundert ist, zeigt sich bei der Behandlung dieses Zeitraumes. Gekonnt beschreibt er die unterschiedlichen Kirchenreformen in diesem Zeitraum, die eine neue Form der Frömmigkeit hervorbrachten. Diese neue Frömmigkeit zentrierte sich nun „ganz auf die Kirche als den institutionellen und geistigen Raum“ (S. 181). Eingehend beschäftigt sich der Vf. mit der Verschiebung der sozialen Basis der Kirche um 1820 (von den oberen zu den unteren Schichten), den Folgen der Urbanisierung, dem Wandel der Lebensriten (Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung), dem Bekenntnisstand, dem Neubau der Kirchenverfassung, der religiösen Sozialisation, den religiösen Kontroversen und der religiösen Entzweiung (Vermischung der Konfessionen, Freikirchen, Freimaurer usw.).

Es ist unmöglich, alle Facetten dieser interessanten Untersuchung hier anzuführen. Die in sich geschlossene, gut fundierte Arbeit wird dem Anspruch gerecht, die Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland darzustellen. Mit seinem Buch hat Hölscher ein neues Kapitel in der Erforschung der Frömmigkeitsgeschichte aufgeschlagen. Eine Lektüre kann nur empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Kirchenrecht „Westfalen“ **Print**

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, 99,00 € zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfardienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfardienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-468)

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von 99,00 € zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Kollmeyer, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-237

...mit dem Rahmenvertrag von HKD und T-Mobile



Attraktive Leistungen:

Sie möchten flexibel sein und praktisch jederzeit mobil kommunizieren? T-Mobile bietet Ihnen ein leistungsstarkes Netz, moderne Endgeräte und mit dem HKD-Rahmenvertrag günstige Konditionen!

Ihre Vorteile im Überblick:

- Monatlicher **Grundpreis** ab 6,75 € netto
- **Rabatt** auf Handys (20%) und Zubehör (15%)
- **Einsparung** bei den Gebühren
- **Kein Bereitstellungspreis** (außer Relax-Tarife) oder Mindestgesprächsabnahme
- Bei bestehendem Direktvertrag mit T-Mobile **Einstieg jederzeit möglich** (inkl. Nummernmitnahme)
- Attraktive **Datentarife**

Tipp: Multi-SIM

1 Rufnummer
3 Karten
kein Austausch nötig
(z.B. Handy / Laptop / Autohandy)

Tarifumstellung zum 1. Juli:

aus Company wird Business

Wir helfen beim Wechsel!

Grit Ostrowsky (grit.ostrowsky@hkd.de, Tel. 0431/6632-4723) berät Sie gern!
Aktuelle Tarif- und Handy-Informationen finden Sie im www.kirchenshop.de.

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Lebensmittel
Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie | Versorgung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich